

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge (Kanu, Kajak, SUP-Boards)

Seit dem 01.03.1995 gilt die Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen. Nach dieser Verordnung sind Kanus von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschiffahrtsstraßen die Verpflichtung, Boote zu kennzeichnen (s. Binnenschiffahrtsstraßenordnungen). Dazu muss der Bootsname von außen deutlich lesbar sein. Zusätzlich sind Name und Anschrift des Eigentümers und die Telefonnummer an einer erkennbaren Stelle anzubringen.

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt alle Boote und SUP-Boards – auch Boote, die zur Befahrung von Kleingewässern genutzt werden – in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen.

Zusätzlich sollten DKV-Mitglieder ihre Boote mit dem DKV-Logo kennzeichnen. In einzelnen Landesschiffahrtsordnungen (z.B. Landesschiffahrtsordnung des Landes Brandenburg und der Bodenseeschiffahrtsordnung) wird expliziert auf die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge eingegangen. Mit dieser Empfehlung des Deutschen Kanu-Verbandes sind diese erweiterten Regelungen in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht bereits berücksichtigt.

Links:

Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/klfzkv-binsch/BJNR022600995.html>

Binnenschiffahrtsstraßenordnung:
<https://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/Binnenschiffahrtsrecht/BinSchStrO/BinSchStrO-node.html>

Bodenseeschiffahrtsordnung:
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Bod-SeeSchOEVBW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg:
<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/l Schiffv>